



## Verfügung

vom 28. November 2007

### **Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall P.P., geb. 1985, von S.**

#### **Sachverhalt**

- A. P.P. (nachfolgend Klient) zog am 1. Februar 2006 von St. kommend zu seinem Bruder an die X-Strasse 14 in B. (act. 2, act. 9/1). Nach dem Verlust seiner Arbeitsstelle per 30. Juni 2006 stellte er bei der Sozialbehörde B. ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe, welches von der genannten Behörde mit Beschluss vom 17. August 2006 mit Wirkung ab 1. August 2006 gutgeheissen wurde (act. 9/2 = 12/2). Seinen eigenen Angaben zufolge lebte der Klient allerdings vom 1. Juni 2006 bis Mitte September 2006 in einem Motel in M. (act. 2, act. 9/1). In der Folge meldete er sich rückwirkend per 31. Juli 2006 in B. ab (act. 12/3). Daraufhin stellte die Gemeinde B. mit Beschluss vom 7. September 2006 die wirtschaftliche Hilfe für den Klienten per 31. August 2006 ein (act. 12/3). In der Folge verweigerte die Gemeinde M. indes die polizeiliche Anmeldung mit der Begründung, dass der Aufenthalt in dem zum Restaurant Löwen gehörenden Zimmer keinen Wohnsitz zu begründen vermöge (act. 9/3 S. 1). Noch vor Klärung des Sachverhaltes wurde der Klient inhaftiert. Vom 18. September 2006 bis zum 15. Oktober 2006 verbüsste er eine Freiheitsstrafe im Kantonalgefängnis KG. Während des Gefängnisaufenthaltes entschied sich der Klient, erneut zu seinem Bruder nach B. zurückzukehren (act. 9/3 S. 1). Nach seiner Rückkehr zum Bruder (vgl. act. 9/4) wurde er rückwirkend wieder in B. angemeldet (vgl. act. 15 und act. 16) und erneut von der Sozialbehörde B. wirtschaftlich unterstützt (act. 9/3, act. 11 S. 2). Bereits nach wenigen Tagen erschien der Bruder des Klienten bei der Sozialbehörde B. und teilte mit, er ertrage das Verhalten seines Bruders nicht, die Sozialbehörde solle sofort dafür sorgen, dass er eine andere Unterkunft erhalte. In der Folge wurde der Klient mangels Alternativen in der Gemeinde zunächst in ein günstiges Gastzimmer im Hotel Restaurant Schwanen in E. und anschliessend ab Mitte Januar 2007 in ein Notzimmer an der X-Gasse in B. platziert (act. 11 S. 2). Nach wiederholten Verwarnungen wurde ihm dieses Zimmer wegen mehrfachen Verstosses gegen die Hausordnung per 30. Juni 2007 gekündigt (act. 3, act. 9/7 S. 1, act. 11 S. 3). In der Folge zog er am 1. Juli 2007 zu einem Bekannten nach A. (act. 9/7, act. 9/8). Gemäss der mit diesem Kollegen geschlossenen Vereinbarung war der Klient berechtigt, ein Zimmer zur Untermiete für maximal einen Monat zu beziehen (act. 9/8). Bereits am 26. Juli 2007 musste der Klient die Wohnung des Kollegen indes wieder verlassen, da es zu einem Zerwürfnis zwischen den beiden gekommen war (act. 2 S. 1).



- B. Am 31. Juli 2007 meldete sich Pfarrer M.G. von der evangelisch-reformierten Jugendkirche telefonisch beim Kantonalen Sozialamt und teilte mit, der Klient sei seit dem 27. Juli 2007 durch die Jugendkirche im Wohnheim der Heilsarmee an der M-Strasse in C. untergebracht und werde notfallmässig von ihnen betreut. Da sowohl die Stadt C. als auch die Gemeinde B. eine Unterstützung ablehnen würden, bitte er um Klärung der Zuständigkeit. Zu diesem Zwecke wurde er seitens des Kantonalen Sozialamtes gebeten, den Klienten zu seinen bisherigen Aufenthalten zu befragen und dem Kantonalen Sozialamt einen Situationsbericht zukommen zu lassen (act. 1). In der Folge gab Pfarrer M.G. die Angaben des Klienten zu seinen bisherigen Aufenthalten mit E-Mail vom 2. August 2007 dem Kantonalen Sozialamt weiter (act. 2). Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit der Sozialbehörde B. (act. 3) und den Sozialen Diensten der Stadt C. (act. 4 bis 7) erklärten sich die Sozialen Dienste der Stadt C. bereit, einstweilen die Fallführung zu übernehmen (act. 5).
- C. Mit Eingabe vom 28. August 2007 ersuchten die Sozialen Dienste der Stadt C. gestützt auf § 9 lit. e SHG um Festlegung der Zuständigkeit für die Unterstützung des Klienten (act. 8). Zu diesem Begehren nahm die Sozialbehörde B. mit Schreiben vom 3. Oktober 2007 Stellung (act. 11). Zu den darin vorgebrachten Noven und den eingereichten Unterlagen äusserten sich die Sozialen Dienste der Stadt C. mit Eingabe vom 29. Oktober 2007. Da darin keine für den Entscheid relevanten Noven vorgebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein weiterer Schriftenwechsel.
- D. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.

## **Erwägungen**

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.
- II. 1. Zur Begründung ihres Begehrens führen die Sozialen Dienste der Stadt C. zusammengefasst aus, der Klient habe ab dem 15. Oktober 2006 (act. 8 S. 2) bzw. bereits ab dem 1. Februar 2006 (act. 14 S. 1) seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde B. begründet. Seit dem Auszug bei seinem Bruder habe er sich, mit einem kurzen Unterbruch, stets in Heimen im Sinne von § 35 SHG aufgehalten. Da diese Heimaufenthalte keinen Unterstützungswohnsitz zu begründen und einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht zu beenden vermöchten, obliege die Kostentragung weiterhin der Gemeinde B. Daran ändere auch der Aufenthalt beim Kol-



legen in A. nichts, sei ihm das betreffende Zimmer doch von vornherein auf maximal einen Monat befristet zur Verfügung gestellt worden. Einer derartigen vorübergehenden Notlösung komme keine Wohnsitz begründende Wirkung zu (act. 8 S. 2 ff., act. 14 S. 2). Im Übrigen habe es die Sozialbehörde B. unterlassen, Massnahmen gegen die drohende Obdachlosigkeit des offensichtlich auf sozialpädagogische Betreuung angewiesenen Klienten nach der Kündigung des Notzimmers sowie nach dem Verlust der Wohngelegenheit in A. zu ergreifen. Sie habe den Klienten aktiv dazu veranlasst, aus B. wegzuziehen, womit eine Abschiebung im Sinne von § 40 SHG vorliege. Auch aus diesem Grund sei die Gemeinde B. nach wie vor sozialhilferechtlich zuständig (act. 8 S. 3 ff., act. 14 S. 3).

2. Die Sozialbehörde B. hält dem im Wesentlichen entgegen, der Klient habe sich aus freiem Willen entschlossen, aus der Gemeinde B. wegzuziehen. Er sei nicht mehr gewillt gewesen, sich an die vorgegebenen Anordnungen zu halten, und habe sich dahingehend geäussert, sein Leben nun endlich selbständig an die Hand nehmen zu wollen. Er habe denn auch das ihm angebotene Time Out bei seinen Verwandten in P. / S. mit der Möglichkeit, nach B. zurückkehren zu können, abgelehnt. Die Konsequenzen seines Verhaltens und seiner Entscheide seien ihm mehrfach vor seinem Wegzug aufgezeigt worden. Dennoch habe er an seinem Entschluss, seine Lebensführung fortan selbständig zu gestalten, festgehalten und habe, um diesen Entschluss zu bestärken, auf eigene Initiative vor dem Wegzug nach A. eine temporäre Anstellung als Lagerist in F. gefunden. Mit dem Wegzug nach A. habe er seinen Unterstützungswohnsitz in B. verloren und sei, nachdem er seither keinen neuen Unterstützungswohnsitz begründet habe, von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde zu unterstützen (act. 11 S. 2 ff.).

- III. 1. Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohnge-  
meinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Zieht jemand aus der Wohngemeinde weg, um in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt einzutreten, so endet sein Unterstützungswohnsitz nicht. Während der ganzen Dauer des Aufenthalts in einer solchen Institution bleibt die frühere Wohn-  
gemeinde zuständig (vgl. § 38 Abs. 3 SHG, Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG, Sozialhilfe-  
Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG S. 2 f.).

Wie bei der Wohnsitzbegründung (vgl. § 34 Abs. 2 SHG) ist auch für die Beendi-  
gung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herlei-  
ten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kosten-  
pflicht bestreitende Wohngemeinde, im vorliegenden Fall mithin die Gemeinde B.  
Im Gegensatz zur polizeilichen Anmeldung begründet die Abmeldung keine Vermu-  
tung und schon gar keinen Beweis des Wegzugs aus der Wohngemeinde (Sozialhil-  
fe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG S. 3).

2. Unbestritten ist, dass der Klient seinen Unterstützungswohnsitz bis Ende Juni  
2007 in B. hatte. Die Sozialbehörde B. hält zwar dafür, dass sich der Schwerpunkt  
der Lebensbeziehungen des Klienten auch während seines Aufenthaltes in B. in der



Region W. / F. befunden habe (act. 11 S. 2 f.), stellt jedoch ihre Unterstützungszuständigkeit bis Ende Juni 2007 nicht in Abrede. Unbestritten ist im Weiteren, dass der Klient per 1. Juli 2007 zu seinem Kollegen nach A. zog, wo er ein Zimmer für maximal einen Monat beziehen konnte. Zu Recht behauptet im Weiteren keines der beteiligten Gemeinwesen, der Klient habe mit dem Bezug dieses Zimmers einen Unterstützungswohnsitz in A. begründet. Auch von einem Aufenthalt zu einem Sonderzweck kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden, zumal der Klient unbestrittenermassen im Zeitpunkt des Zimmerbezuges eine Stelle in F. hatte, sich also nicht zu Erwerbszwecken nach A. begeben hatte. Was die persönlichen Effekten betrifft, die er im Notzimmer an der X-Gasse in B. bei sich hatte, so wurden diese von der Asylbetreuerin verpackt und in der Folge vom Klienten abgeholt (act. 3). Zwar sollen sich nach den gegenüber Pfarrer M.G. gemachten Angaben des Klienten noch persönliche Effekten und Einrichtungsgegenstände bei seinem Bruder in B. befinden (act. 2 S. 2 = act. 9/5 S. 1 f.). Selbst wenn dies indessen zutreffen sollte, ist davon auszugehen, dass er an den betreffenden Gegenständen wohl längst kein Interesse mehr hat. Der Klient lebt seit Oktober 2006 nicht mehr bei seinem Bruder und hat sich offenbar nie um die fraglichen Effekten gekümmert, sie insbesondere nicht zu sich ins Notzimmer an der X-Gasse in B. mitgenommen. Dass dies nicht möglich war, wird seitens der Stadt C. nicht geltend gemacht und ist, bis allenfalls auf das Bett und die Sofagarnitur, denn auch nicht ersichtlich. Sollten sich diese Gegenstände mithin tatsächlich im Eigentum des Klienten befinden und bei seinem Bruder in B. lagern, spricht dies entgegen der Ansicht der Sozialen Dienste der Stadt C. (act. 14 S. 3) nicht gegen einen Wegzug des Klienten aus B..

3. Beizupflichten ist den Sozialen Diensten der Stadt C. hingegen, wenn sie geltend machen, bei der Unterbringung im Notzimmer an X-Gasse in B. habe es sich um eine Heimunterbringung im Sinne von § 35 SHG gehandelt (act. 8 S. 2 und 4, act. 14 S. 1 f.), was seitens der Gemeinde B. in Abrede gestellt wird (act. 11 S. 3). Nach dem Sinn und Zweck der Bestimmungen von §§ 35 und 38 Abs. 3 SHG ist der Begriff „Heim“ weit auszulegen. In der Regel ist darunter ein organisierter, von einer oder mehreren Personen geleiteter und von Angestellten besorgter kollektiver Haushalt (mit dem Zweck der Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und weiterer Dienstleistungen an fremde Personen) zu verstehen. Ob ein solches Heim vorliegt, ist immer mit Bezug auf den zur Diskussion stehenden Sachverhalt zu prüfen, um einer zeitgemässen Interpretation des Heimbegriffs gerecht zu werden. Als Beurteilungskriterien kommen etwa die Art und das Ausmass der angebotenen Dienstleistungen, der Umfang der Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person in Frage. Zu den Heimen im Sinne der genannten Bestimmungen zählen insbesondere auch Notschlafstellen und Unterkünfte für Obdachlose (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 35 SHG; BBI 1990 I 59; Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Z. 1994, N 110 f.). Nach der Darstellung der Sozialbehörde B. dient das in Frage stehende Zimmer an der X-Gasse als Notzimmer für Sozialhilfe beziehende Personen, mithin als eine Art Obdachlosenunterkunft. Die Bewohner dieses Zimmers haben sich an eine Hausordnung zu halten, sind also nicht gänzlich frei in der Gestaltung ihrer Wohnsituation (vgl. act. 9/7). Der Klient im Speziellen erhielt dort auch eine minimale Wohnbegleitung, die unter anderem in einem Weckdienst am Morgen bestanden hat (act. 11 S. 3, act. 9/6 S. 1). Daraus erhellt, dass das



fragliche Notzimmer- ungeachtet der tiefen Kosten (act. 11 S. 3) - als „Heim“ im Sinne von § 35 SHG bzw. § 38 Abs. 3 SHG zu qualifizieren ist. Da der Klient nach seinem Aufenthalt beim Kollegen in A. erneut in ein Heim im Sinne dieser Bestimmungen, nämlich ins Wohnheim der Heilsarmee an der M-Strasse in C. bzw. in die Notschlafstelle in C. platziert wurde, stellt sich damit die Frage, ob der Aufenthalt in A., wie seitens der Stadt C. behauptet wird (act. 8 S. 3 f.) lediglich als kurzer Unterbruch in der Heimplatzierung zu werten ist (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 35 SHG), oder ob dadurch, wie die Sozialbehörde B. geltend macht (act. 11 S. 3 ff.), der Unterstützungswohnsitz in B. infolge Wegzuges beendet wurde.

4. Laut Darstellung der Sozialbehörde B. wollte der Klient aus B. wegziehen, weil er sein Leben fortan selbständig gestalten wollte. Er habe ausgeführt, er hätte sich nicht an die vorgegebenen Anordnungen halten wollen, ähnlich wie sich Jugendliche gegen ihre Eltern auflehnen würden, um endlich das Leben selbständig an die Hand zu nehmen. Er habe in den letzten Monaten einiges gelernt. Die Bedenken der Sozialarbeitenden habe er nicht angenommen und auch das Angebot eines mehrmonatigen Time Out bei seinen Verwandten in P. / S. mit Rückkehrmöglichkeit nach B. habe er abgelehnt. Die Konsequenzen seines Verhaltens und seiner Entschiede seien ihm mehrfach vor seinem Weggang von den Sozialarbeitenden und dem Erwerbsberater aufgezeigt worden. Dennoch habe sich der Klient entschieden, zu seinem Kollegen nach A. zu ziehen (act. 3, act. 11 S. 3 f.).

4.1. Entgegen der Ansicht der Sozialen Dienste der Stadt C. besteht kein Anlass, an dieser Darstellung zu zweifeln. Es trifft zwar zu, dass die Schilderungen der Sozialbehörde B. nicht mit den Ausführungen des Klienten, welche dieser gegenüber Pfarrer M.G. machte (vgl. act. 2), übereinstimmen. Zu beachten ist dabei allerdings zunächst, dass die Angaben einer Sozialbehörde, die - wie diejenigen der Sozialbehörde B. - auf einem direkten Gespräch mit dem Klienten beruhen, allgemein ein höheres Gewicht haben als die Darlegungen, die sich auf Aussagen einer Drittperson stützen. Denn zum einen sind Hilfe suchende Personen gesetzlich verpflichtet, der Sozialbehörde wahrheitsgemäss Auskunft über ihre Verhältnisse zu geben (§ 18 Abs. 1 SHG), worauf sie gemäss § 28 SHV von der Fürsorgebehörde hingewiesen werden (vgl. act. 9/2 S. 1 = act. 12/2 S. 1, act. 9/3 S. 2, act. 9/6 S. 2). Gegenüber Drittpersonen besteht diese Verpflichtung indes nicht. Zum anderen besteht bei Aussagen von Drittpersonen die erhöhte Gefahr von Wiedergabefehlern. Auch die Sozialen Dienste der Stadt C. hätten die Gelegenheit gehabt, die Angaben des Klienten, die dieser im Rahmen der Erstabklärung und der Befragung zu seiner Aufenthaltssituation getätigt hat, aktenkundig zu machen. Dies haben sie indes unterlassen, wurden doch die entsprechenden Eintragungen in den Gesprächsnotizen nicht zu den Akten gereicht (vgl. act. 9/5). Stattdessen stützen sie sich ausschliesslich auf die Angaben, die von Pfarrer M.G. übermittelt wurden, und zwar nicht nur mit Bezug auf die eingereichten Akten (act. 9/1 und act. 9/5), sondern auch in ihren Eingaben (vgl. act. 8 S. 1 ff. und act. 14 S. 2). Von einer versehentlichen Nichteinreichung der fraglichen Unterlagen ist daher nicht auszugehen. Aus welchem Grund dieses Vorgehen gewählt wurde, braucht indes nicht näher geklärt zu werden. Die Sozialen Dienste der Stadt C. haben sich jedenfalls die erhöhte Glaubhaftigkeit der auf direktem Gespräch mit dem Klienten beruhenden Angaben der Sozialbehörde B. entgegen halten zu lassen.



4.2. Aber auch abgesehen davon erweisen sich die gegenüber Pfarrer M.G. gemachten Aussagen des Klienten als wenig zuverlässig. So behauptete letzterer gegenüber Pfarrer M.G. unter anderem, die Sozialhilfeleistungen seien eingestellt worden, da er aus Sicht der Fall führenden Person die ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt habe. Dieser Schritt habe dazu geführt, dass er auch das Zimmer in der Asylunterkunft (X-Gasse) habe aufgeben müssen. Damit sei er ohne Unterkunft gewesen und habe das Aufenthaltsrecht in der Gemeinde verloren. Eine andere Unterkunft sei ihm nicht angeboten worden. Man habe ihm gesagt, er müsse nun selbst schauen, und habe ihn aufgefordert, sich abzumelden (act. 2 S. 1). Aus dem Beschluss der Sozialbehörde B. vom 30. Juli 2007 geht jedoch klar hervor, dass ihm die Notunterkunft an der X-Gasse wegen mehrfachen Verstössen gegen die Hausordnung trotz Verwarnung per 30. Juni 2007 gekündigt wurde, während die Sozialhilfeleistungen erst per 31. Juli 2007 eingestellt wurden (act. 9/7). Der Verlust der Unterkunft war mithin entgegen der erwähnten Behauptung des Klienten keineswegs die Folge der Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe. Im Weiteren wurde letztere nicht wegen einer Missachtung von Auflagen eingestellt. Im erwähnten Beschluss wird zwar festgehalten, dass der Klient sich trotz mehrfachen Verwarnungen im Wohn- und Arbeitsbereich den Anordnungen und Vereinbarungen widersetzt und er die Konsequenzen selber zu tragen habe (act. 9/7 S. 1). Die Einstellung erfolgte jedoch mit der Begründung, dass der Klient nach A. umgezogen sei und eine temporäre Anstellung als Lagerist in F. gefunden habe (act. 9/7 S. 1). Auch insoweit erweisen sich die gegenüber Pfarrer M.G. gemachten Aussagen des Klienten mithin als unzutreffend. Ferner entbehrt die Behauptung des Klienten, er habe mangels Unterkunft das Aufenthaltsrecht in der Gemeinde B. verloren, jeder Grundlage. Schon aus rechtlichen Gründen geht das Aufenthaltsrecht in einer Gemeinde nicht unter, wenn eine Person ihre Unterkunft verliert. Dies war der Sozialbehörde B. denn auch zweifelsfrei bewusst, hat sie dem Klienten doch auch eine andere Unterkunft besorgt, als er im Oktober 2006 bereits nach wenigen Aufenthaltstagen die Wohnung des Bruders verlassen musste (vgl. vorstehend lit. A). Daher sowie angesichts der übrigen, mit den Fakten nicht übereinstimmenden Aussagen des Klienten und seines offensichtlichen Bemühens, sich gegenüber der Jugendkirche als das Opfer behördlicher Willkür darzustellen, ist auch seiner Behauptung, es sei ihm nach der Kündigung des Notzimmers an der X-Gasse keine andere Unterkunft angeboten worden, kein Glauben zu schenken. Entgegen der Ansicht der Sozialen Dienste der Stadt C. (act. 14 S. 3) wird die vom Klienten gegenüber Pfarrer M.G. behauptete Version denn auch nicht durch den Umstand gestützt, dass in der Wohnbestätigung seines Kollegen in A. vom 1. Juli 2007 von einer provisorischen Notlösung die Rede ist (act. 9/8). Insbesondere lässt sich daraus nicht ableiten, dass der Klient B. infolge fehlender Unterstützung durch die Sozialbehörde B. verlassen musste. Diese Notlösung konnte der Klient ohne weiteres auch bei einem selbst bestimmten Wegzug aus B. wählen. Im Übrigen ist der Wohnbestätigung auch zu entnehmen, dass die provisorische Notlösung zur Überbrückung bis zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Klienten diene, und nicht etwa, um eine drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden (act. 9/8). Es bestehen daher keine Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung der Sozialbehörde B., wonach dem Klienten ein mehrmonatiges Time Out bei seinen Verwandten in P. / S. mit Rückkehrmöglichkeit nach B. angeboten, von diesem aber ausgeschlagen wurde (vgl. vor-



stehend Ziff. III 4). Dass davon nichts im Einstellungsbeschluss vom 30. Juli 2007 steht, wie seitens der Stadt C. hervorgehoben wird (act. 14 S. 3), tut der Glaubhaftigkeit dieser Aussage keinen Abbruch. Denn es bestand weder ein Grund, im erwähnten Beschluss die dem Klienten angebotenen und von diesem ausgeschlagenen Alternativen zu einem Wegzug aus B. anzuführen, noch hätte dies einer gängigen Praxis der Sozialbehörden bei der Redaktion von Einstellungsbeschlüssen entsprochen. Entgegen der Ansicht der Sozialen Dienste der Stadt C. (act. 8 S. 3 f., act. 14 S. 3) kann der Sozialbehörde B. im Weiteren auch nicht aufgrund der Ausführungen im Beschluss vom 30. Juli 2007, wonach der Klient die Konsequenzen der Missachtungen von Anordnungen im Wohn- und Arbeitsbereich selber zu tragen habe, unterstellt werden, sie hätte sich nicht bemüht, den Klienten anderweitig unterzubringen. Zumal die wirtschaftliche Hilfe nicht wegen eines Verstosses gegen Auflagen oder eines unkooperativen Verhaltens des Klienten eingestellt wurde, ist dieser Passus vielmehr in dem Sinne zu verstehen, dass der Klient nun eben selber schauen muss, wie es weitergehen soll, wenn er denn unbedingt wegziehen wollte.

4.3. Im Weiteren ist zu bemerken, dass die Schilderungen der Sozialbehörde B. mit dem bisherigen Lebensstil des Klienten ohne weiteres in Einklang zu bringen sind. Zumindest seit seinem Einzug in den Kanton Zürich zeichnet sich der Klient durch eine unstete Lebensweise und ein nicht sehr ausgeprägtes Durchhaltevermögen aus. So verlor er nur wenige Monate nach dem Einzug bei seinem Bruder seine Arbeitsstelle wegen zu häufigen Absenzen und begab sich anschliessend nach M., wo er in einem Hotel wohnte. Nach einem Haftaufenthalt kehrte er zwar wieder zu seinem Bruder nach B. zurück, musste dort aber nach wenigen Tagen wieder ausziehen, weil sein Bruder sein Verhalten nicht mehr ertragen konnte (vgl. vorstehend lit. A). Die Auflagen und Termine beim RAV vermochte er nicht einzuhalten, so dass er bis zum Ende der Rahmenfrist am 6. Februar 2007 keine Leistungen der Arbeitslosenkasse mehr erhielt (vgl. act. 9/6). Das Arbeitstraining im Arbeitsprojekt „ER“ musste nach rund zwei Wochen abgebrochen werden und auch das Arbeitstraining in der „Stiftung ZT“ in F. musste nach rund einem Monat wegen Nichteinhaltung des Arbeitsreglements vorzeitig gekündigt werden (vgl. act. 9/6 und 9/7). Schliesslich war der Klient auch nicht in der Lage, sich an die Hausordnung zu halten, was zur Kündigung des Notzimmers an der X-Gasse führte. Es passt durchaus in dieses Schema, dass der Klient entsprechend der Darstellung der Sozialbehörde B. genug von Regeln und Anordnungen hatte und den Weg des geringsten Widerstandes wählte, indem er der Gemeinde B. den Rücken kehrte und in der Absicht, den Wohnsitz in B. definitiv aufzugeben, zu seinem Kollegen nach A. zog.

4.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall von einem freiwilligen, selbst bestimmten Wegzug des Klienten aus B. auszugehen ist. Es mag wohl, wie seitens der Stadt C. geltend gemacht wird (act. 8 S. 4), zutreffen, dass für den Klienten aus objektiver Sicht eine sozialpädagogische Betreuung angebracht wäre, eine solche kann ihm jedoch nicht aufgezwungen werden. Nachdem sich der Klient entschlossen hatte, sich mittels Wegzugs zu seinem Kollegen nach A. weiteren Anordnungen und Regeln der Sozialbehörde B. zu entziehen, kann letzterer auch diesbezüglich keine mangelnde Unterstützungsleistung vorgeworfen werden. Schliesslich ist auch die im Gespräch mit Pfarrer M.G. gemachte Aussage des Klienten, er sei seitens der Sozialbehörde B. aufgefordert worden, sich abzumel-



den, unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Widersprüche zu den Fakten und seines offenkundigen Bemühens, seine Situation nicht als selbstverschuldet darzustellen, zu relativieren. Jedenfalls kann aus dem Umstand, dass die Sozialbehörde B. den Klienten darauf aufmerksam gemacht hat, er habe sich im Zuge seiner Umsiedlung nach A. bei der Einwohnerkontrolle B. abzumelden, nicht auf eine unterlassene Hilfeleistung geschlossen werden. Dies umso weniger, als der Klient trotz seines Aufenthaltes im Kanton T. im Frühsommer / Sommer 2006 und seiner rückwirkenden Abmeldung per 31. Juli 2006 nach der Rückkehr im Oktober 2006 seitens der Gemeinde B. ohne weiteres wieder rückwirkend angemeldet wurde (vgl. act. 15 und 16). Daraus erhellt klar, dass sich die Sozialbehörde B. für die Beurteilung ihrer sozialhilferechtlichen Zuständigkeit - zu Recht - nicht ausschliesslich auf die Meldeverhältnisse abstützt. Es kann ihr daher auch nicht unterstellt werden, sie habe den Klienten zu einer Abmeldung angehalten, um so ihre Zuständigkeit für eine allfällige weitere Unterstützung des Klienten verneinen zu können. Vielmehr ist es durchaus nachvollziehbar, dass sie das Thema Abmeldung zur Sprache gebracht hat, nachdem es bereits im Vorfeld Probleme im Zusammenhang mit fehlenden An- und Abmeldungen gegeben hatte (vgl. act. 9/2 = act. 12/2, act. 9/3, act. 12/3).

5. Damit ist festzustellen, dass der Aufenthalt in A. nicht als kurzer Unterbruch in der Heimplatzierung zu werten ist und der Klient mit seinem Wegzug zu seinem Kollegen den Unterstützungswohnsitz in B. aufgegeben hat, ohne in A. oder - bislang - an einem anderen Ort einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet zu haben.

IV. 1. Gemäss § 40 Abs. 1 SHG dürfen Behörden einen Hilfebedürftigen nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen. Mit „Veranlassen“ ist ein behördliches Verhalten gemeint, das aktiv auf den Wegzug von Sozialhilfebeziehenden ausgerichtet ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2002, VB.2002.00309, E 3f).

2. Wie vorstehend in Ziff. III 4.1 bis 4.4. dargelegt, beruhte der Entscheid des Klienten, aus B. wegzuziehen, auf seinem eigenen, freiwillig gefassten Entschluss. Von einer Veranlassung zum Wegzug durch unterlassene Hilfeleistung seitens der Sozialbehörde B. kann nicht gesprochen werden. Die von den Sozialen Dienste der Stadt C. erhobenen Abschiebungsvorwürfe gehen daher fehl. Es ist mithin festzuhalten, dass die Sozialbehörde B. nicht gegen das Verbot der Abschiebung gemäss § 40 SHG verstossen hat.

V. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass die Stadt Z. als Aufenthaltsgemeinde zur Hilfeleistung und Fallführung zugunsten von P.P., geb. 1985, von S., verpflichtet ist.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:



- I. Es wird festgestellt, dass Stadt Z. als Aufenthaltsgemeinde zur Hilfeleistung und Fallführung zugunsten von P.P., geb. 1985, von S., verpflichtet ist.
- II. Schriftliche Mitteilung an die Sozialen Dienste C., sowie an die Gemeinde B., Sozialbehörde B. (unter Beilage des Doppels von act. 14), je eingeschrieben gegen Rückschein.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
Im Auftrag:

Kantonales Sozialamt